



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

An die  
Obersten Landesbehörden für  
Ausbildungsförderung  
Landesämter für Ausbildungsförderung

TEL +49 (0)228 99 57-2297

FAX +49 (0)228 99 57-82297

BEARBEITET VON Dorschner-Wittlich

E-MAIL Ingrid.Dorschner-Wittlich@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, den 19. Nov. 2012

GZ 414-42531-1-§ 14a  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **BAföG**

hier: Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

BEZUG Beschlüsse des BVerwG Az. BVerwG 5 B 19.12; BVerwG 5 B 20.12; BVerwG 5B 21/12

ANLAGE

Wie bereits mitgeteilt, hat das BVerwG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen drei Urteile des OVG NRW zur Problematik der Kosten für die Internatsunterbringung behinderter Schüler zurückgewiesen.

Das OVG NRW hatte im Zusammenhang mit der Frage, ob und in welcher Höhe behinderungsbedingte Mehraufwendungen aus den Heimkostenpauschalen heraus gerechnet werden dürfen, entschieden, es habe keinen Anlass, die Pauschalen, aus denen sich die Heimkosten zusammensetzen, weiter aufzuschlüsseln. Anlass für eine derartige Aufschlüsselung biete insbesondere nicht der Umstand, dass sächliche und personelle Aufwendungen für Leistungen der Förderung und Pflege als Kalkulationsposten enthalten seien, die bei einer isolierten Betrachtung nicht mehr der Deckung des Unterbringungsbedarfs dienen und demnach als spezifisch behinderungsbedingt zu qualifizieren wären. Eine Einrichtung müsse, um eine den Behinderungen ihrer Bewohner angemessene pädagogische Betreuung leisten zu können, zwingend auch den bei einer vollstationären Unterbringung typischerweise entstehenden behinderungsbedingten Pflege- und Therapiebedarf der Heimbewohner abdecken. Dies entspreche der Rechtsprechung des BVerwG. Diese Auffassung bestätigt das BVerwG in seinen drei Beschlüssen. Über die vom BVerwG aufgestellten Grundsätze hinaus bestehe kein erneuter oder weiterer rechtsgrundsätzlicher Klärungsbedarf.

Damit sind in allen einschlägigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen die Heimkostenpauschalen, in voller Höhe nach den §§ 6,7 HärteV zu übernehmen. Sowohl in Ausfällen (Erstattungsfällen), als auch in laufenden Fällen sind somit die 70 Euro übersteigenden Beträge nachzuzahlen. Rechtskräftig entschiedene Fälle sind nicht aufzugreifen.

Neben den Heimkostenpauschalen zusätzlich geltend gemachte behinderungsbedingte Aufwendungen (zusätzliches Hilfspersonal, Hilfsmittel, Fahrtkosten...) müssen nach der ausdrücklichen Festlegung des OVG NRW nicht getragen werden und sind somit nicht zu übernehmen.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601

E-MAIL ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

SEITE 2 Soweit Klagen anhängig sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Klaglosstellung/Rücknahme von Rechtsmitteln/Verzicht auf Rechtsmittel kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen ausschließlich die 70 Euro-Obergrenze streitbefangen ist.

Im Auftrag



Dorschner-Wittlich